

Liefer- und Montagebedingungen der Firma viastore systems GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Montagen und Umbauarbeiten von / an Regalbediengeräten, Fördermitteln, ähnlichen Maschinen und Datenverarbeitungsanlagen der **viastore systems GmbH** (nachfolgend **vs** genannt) sowie für sonstige mit der Lieferung, Montage oder dem Umbau im Zusammenhang stehenden Leistungen von **vs**, soweit der Auftraggeber Unternehmer (Person, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von **vs**. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. **vs** ist jedoch auch berechtigt den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 1.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen **vs** und dem Auftraggeber gilt in jedem Falle deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Sämtliche Vereinbarungen sollen schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für Nebenabreden und Beschaffenheitsgarantien sowie nachträglichen Vertragsänderungen.
- 1.5 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.6 Die Ansprüche des Auftraggebers gegen **vs** aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden. Gegen die Ansprüche von **vs** kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen Gegenansprüchen oder mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die in einem mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Auftraggeber wegen solcher Rechte und Ansprüche abgeschnitten, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen.
- 1.7 Die Angebote von **vs** sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben und dergleichen sind nur annähernd maßgebend. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Angebots- und Vertragsunterlagen behält sich **vs** das Eigentums- und Urheberrecht vor; die Unterlagen dürfen weder kopiert noch Dritten ohne Einwilligung von **vs** zugänglich gemacht werden. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2 Nutzungsrecht an Software

- 2.1 Soweit im Vertrag nichts abweichendes vereinbart ist, stehen alle Rechte an der Software im Verhältnis der Vertragsparteien **vs** zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat **vs** entsprechende Verwertungsrechte.
- 2.2 Der Auftraggeber erhält die unbefristeten, nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb so zu nutzen, wie dies im Vertrag und in den Handbüchern beschrieben ist. Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung sind nur mit Genehmigung von **vs** zulässig.
- 2.3 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen und der Entwicklungsdokumentation, es sei denn, die Vertragspartner haben etwas anderes schriftlich vereinbart.

3 Lieferumfang

- 3.1 Die Leistung umfasst die Anlage, entsprechend der Leistungsbeschreibung / Leistungsabgrenzung, betriebsfertig und abnahmebereit erstellt. Die im Angebot von **vs** genannten bauseitigen Voraussetzungen müssen vom Auftraggeber gewährleistet werden.
- 3.2 Die Leistung wird unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werknormen von **vs** erbracht und entspricht den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Vorschriften.
- 3.3 Die bauseitigen Vorleistungen müssen bei Montagebeginn soweit fortgeschritten sein, dass die Montage ungehindert und zügig durchgeführt werden kann. Soweit während der Montage bauseitige Leistungen zu erbringen sind, sind diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind. Kann die Montage wegen Bauverzögerung erst verspätet begonnen werden, muss sie wegen Bauverzögerung unterbrochen werden oder verzögert sich die Beendigung der Arbeiten oder die behördliche Abnahme wegen Bauverzögerungen außerhalb des Einflussbereiches von **vs**, so trägt der Auftraggeber die Kosten für Wartezeit und etwaige wiederholte Reisen der Monteure.
- 3.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise sind Pauschalpreise und verstehen sich für den Leistungsumfang gem. Ziffer 3. Sie verstehen sich netto ausschließlich Umsatzsteuer, die zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet und gesondert ausgewiesen wird.
- 4.2 Die Preise wurden gebildet auf der Basis der Gestehekosten für Material und Lohn zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Bei Überschreitung einer vertraglich vereinbarten Festpreisbindungsfrist ohne Verschulden von **vs** ist der Vertragspreis für diejenigen Arbeiten anzupassen, die nach Ablauf der Festpreisbindungsfrist durchgeführt werden.
- 4.3 Zahlungen sind, soweit einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen vereinbart werden, innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch Überweisung oder Scheck ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von **vs** zu leisten, und zwar wie folgt:
 - 1 / 3 bei Vertragsabschluß
 - 1 / 3 wenn die Hauptteile der Anlage versandbereit sind und dies dem Auftraggeber mitgeteilt ist
 - 1 / 3 nach Montageende und Abnahme

Kommt es ohne Verschulden von **vs** zu einer mehr als 4-wöchigen Unterbrechung in der Abwicklung des Auftrages, so ist **vs** berechtigt, unabhängig vom obigen Zahlungsplan den tatsächlichen Leistungsstand abzurechnen.

- 4.4 Der Auftraggeber gerät, ohne daß es einer Mahnung bedarf, 14 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug. Die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Unberührt hiervon bleibt das Recht von **vs**, ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht wegen der weiteren Leistungen auszuüben. Ein derartiges Zurückbehaltungsrecht besteht insbesondere dann, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer fälligen Rechnung länger als 14 Tage in Verzug geraten ist, wenn gegen den Auftraggeber ein eidesstattliches Versicherungsverfahren eingeleitet wird, wenn vom Auftraggeber selbst oder von einem seiner Gläubiger ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn sonstige gewichtige Gründe vorhanden sind, die befürchten lassen, daß der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle Lieferungen von **vs** erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn die die Lieferung von **vs** betreffende Rechnung einschließlich aller Nebenansprüche (Verpackungskosten, Versandkosten, Verzugszinsen etc.) durch Zahlung ausgeglichen ist. Die Hingabe von Schecks gilt erst dann als Zahlung im Sinne von Satz 2, wenn der Scheck vom Kunden eingelöst ist.
- 5.2 Der Auftraggeber darf die Lieferung von **vs** weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen noch außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges veräußern. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er **vs** unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 5.3 Veräußert der Auftraggeber die Lieferung von **vs**, an der **vs** die Eigentumsrechte zustehen, so gilt:
 - 5.3.1 Der Auftraggeber tritt hiermit und also bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung zu demjenigen Teil an **vs** ab, der dem Wert der von **vs** gelieferten Vorbehaltsware entspricht, die vom Auftraggeber - sei es bearbeitet, verarbeitet, vermischt, vermengt oder unabgeändert - weiter veräußert worden ist. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der von **vs** dem Auftraggeber berechnete Wert der Lieferung (einschließlich Umsatzsteuer).
 - 5.3.2 Der Auftraggeber ist widerruflich berechtigt den Einzug der gem. 5.3.1 abgetretenen Forderungen zu übernehmen. **vs** ist berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß 4.4, 2. Absatz dieser AGB gegeben sind.
 - 5.3.3 Bestehen hinsichtlich des Anspruchs des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung weitere Voraussetzungen zu Gunsten anderer Lieferanten, sollen alle Voraussetzungen unter sich gleichen Rang haben.
 - 5.3.4 Wird in einem Weiterveräußerungsvertrag vereinbart, daß eine Abtretung der Ansprüche des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung unzulässig sein soll, ist der Auftraggeber verpflichtet, **vs** Mitteilung zu machen. In einem derartigen Fall darf der Auftraggeber nicht davon ausgehen, daß **vs** ihm die Weiterveräußerung der **vs** gehörigen Lieferungen gestattet. Er ist verpflichtet, den Vertragsabschluß zu solchen Bedingungen zu unterlassen.

- 5.3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, **vs** alle Auskünfte über das Weiterveräußerungsgeschäft zu erteilen, die erforderlich sind, um die Rechte von **vs** aus der Vorausabtretung geltend zu machen.
- 5.3.6 Übersteigt der Wert der Sicherungen von **vs** die Forderungen gegenüber dem Auftraggeber um mehr als 20 %, so gibt **vs** auf Antrag des Auftraggebers übersteigende Sicherungen nach Wahl von **vs** frei.
- 5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **vs** zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch **vs** gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 5.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt **vs**, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Lieferung zu verlangen.
- 6 Versand, Gefahrübergang, Einlagerung**
- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt **vs** die Versandart, den Versandweg, sowie den Spediteur oder Frachtführer.
- 6.2 Im Regelfall, d. h. bei ungestörtem Ablauf des Auftrags, geht die Gefahr mit der Übergabe, soweit eine Abnahme zu erfolgen hat mit der Abnahme, auf den Auftraggeber über. Kommt es zu Störungen in der Auftragsabwicklung aus Gründen, die **vs** nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Störung auf den Auftraggeber über. Dies gilt insbesondere bei verzögerter Auslieferung, bei einer etwa notwendig werdenden Einlagerung oder bei Montageunterbrechungen auch für angelieferte, aber noch nicht fest eingebaute Teile.
- 6.3 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare von **vs** nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat **vs** für die ausgeführten Teile der Leistung einen anteiligen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Außerdem sind diejenigen Kosten zu vergüten, die **vs** bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.
- 6.4 Bei einer Verzögerung der Auslieferung aus Gründen, die **vs** nicht zu vertreten hat, kann **vs** die Anlage einlagern. Die Kosten der Einlagerung hat der Auftraggeber **vs** nach Aufwand zu erstatten. Bei einer Einlagerung im Betrieb von **vs** sind je Monat der Einlagerung und je Quadratmeter der in Anspruch genommenen Lagerfläche EUR 10,00 als Einlagerungskosten zuzüglich Umsatzsteuer pauschal zu vergüten. Angefangene Monate werden anteilig berechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis geringerer Kosten offen. **vs** bleibt vorbehalten, gegen Nachweis höhere Einlagerungskosten zu beanspruchen. **vs** ist auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den eingelagerten Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 7 Abnahme**
- Nach Montageende erfolgt die Übergabe der Anlage. Der Auftraggeber hat die Anlage innerhalb angemessener Frist zu übernehmen, wenn ihm die Übergabe angeboten wird. Die Übernahme kann vom Auftraggeber nicht zurückgewiesen werden wegen Beanstandungen, welche die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 8 Fristen, Termine**
- 8.1 Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung und Genehmigung aller für die Ausführung erforderlichen Einzelheiten und der Anlagezeichnung durch den Auftraggeber sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie verlängern sich mindestens um den Zeitraum um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem Abschluss oder aus anderen Abschlüssen in Verzug ist. Ziff. 8.1 Satz 2 + Ziff. 8.2 gelten sinngemäß auch für Liefertermine.
- 8.2 Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von **vs** liegen, z. B. Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse sowie Maßnahmen aus Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung verlängern die vereinbarten Fristen angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von **vs** nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. In wichtigen Fällen wird **vs** derartige Verzögerungen dem Auftraggeber anzeigen.
- 9 Rechte des Auftraggebers bei Mängeln**
- 9.1 Für die Folgen ungenauer Angaben für die elektrischen Anschlußbedingungen sowie für etwaige Beanstandungen, die sich auf Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Netz ergeben, ist **vs** nicht haftbar.
- 9.2 Die Haftung für Mängel und Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, mangelhaften auftraggeberseitigen Arbeiten oder sonstigen, den Betrieb der Anlage beeinträchtigenden Einflüssen (sofern sie nicht auf Verschulden von **vs** zurückzuführen sind), ist ausgeschlossen.
- 9.3 Bei Mängeln der Leistung, die der Auftraggeber **vs** schriftlich anzuzeigen und im einzelnen nachzuweisen hat, stehen dem Auftraggeber die folgenden Rechte zu:
- 9.3.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von **vs** entweder auszubessern oder durch neue zu ersetzen, deren Brauchbarkeit innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Tag der Abnahme an gerechnet in Folge eines vom Auftraggeber nachzuweisenden, vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien, mangelhafter Fabrikation oder mangelhafter Montage erheblich beeinträchtigt ist. In allen Fällen muß durch **vs** die Nacherfüllung gestattet werden; hierfür, für die **vs** notwendig erscheinenden Änderungen und für die Lieferung von Ersatzstücken, ist **vs** angemessene Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.
- 9.3.2 Scheitert die Nacherfüllung oder sind dem Auftraggeber weitere Nacherfüllungsversuche nicht mehr zumutbar, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.3.3 Die Schadenersatzhaftung von **vs** bei Sach- und Rechtsmängeln ist in Ziff. 10 abschließend geregelt.
- 9.3.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- 10 Haftung**
- Die Schadenersatzhaftung von **vs** ist ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen vorgesehen sind. Unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluß bleibt die Haftung von **vs** für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ebenso unberührt vom vorstehenden Haftungsausschluß bleibt die Haftung von **vs** für die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen ist die Haftung von **vs** jedoch beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Unberührt vom Haftungsausschluß bleibt auch die Haftung von **vs** für Beschaffenheitsgarantien, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, für Arglist sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung von **vs** gemäß den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **vs**.
- 11 Vorzeitige Vertragsbeendigung**
- Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, insbesondere bei einer Kündigung des Auftraggebers gem. § 649 BGB, ist **vs** berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 15 % der Brutto-Auftragssumme (inklusive Umsatzsteuer) in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, daß **vs** geringere oder keine Stornierungskosten entstanden sind. **vs** bleibt offen, höhere Stornierungskosten zu belegen und zu beanspruchen
- 12 Sonstiges**
- Die etwaige Unwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.